



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Recht und Politische Geschäfte
Guisanplatz 1B
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Bern, 2. Mai 2023

Stellungnahme zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) lehnt die vorgeschlagene Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes ab. Es ist für die SP völlig unverständlich, warum der Bundesrat am 30. Juni 2021 den Auftrag zur Erarbeitung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs erteilte, nachdem das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz erst weniger als sechs Monate zuvor in Kraft getreten ist. Ein wichtiges Ziel der Totalrevision war, die gewaltigen Überbestände des Zivilschutzes zu senken. Es ist unhaltbar, wenige Monate nach Inkrafttreten gestützt auf eine völlig ungenügende und – wie sich heute zeigt – falsche Datenbasis zu behaupten, der Zivilschutz leide an Unterbeständen. Die Zahlen sind klar: Es gibt keine systematischen Unterbestände und falls es in einzelnen Zivilschutzorganisationen oder in der Zukunft solche geben sollte, so können und sollen die Lücken durch Zivilschutz-interne Massnahmen und eine bessere

Koordination mit der Militärdienstpflicht geschlossen werden, statt auf Kosten des Zivildienstes. Denn der Zivildienst kann seinen gesetzlichen Auftrag, zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen beizutragen, nur effizient erfüllen, wenn er als reine Bundesaufgabe erhalten bleibt. Nur so kann er seine spezifischen Fähigkeiten tatsächlich komplementär zu den bestehenden Organisationen zum Tragen bringen.

A. Grundsätzliche Ablehnungsgründe

Die SP lehnt die Vorlage aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen ab:

1. Die behaupteten Bestandeszahlen sind schlicht falsch

In der [Medienmitteilung vom 25.02.2023](#) zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens sowie im Vernehmlassungsbericht schreibt der Bundesrat: *«Der Zivilschutz ist mit Unterbeständen konfrontiert, die sich bis ins Jahr 2030 weiter vergrössern. Während die nationale Zielgrösse vor rund zehn Jahren auf 72'000 Zivilschutzangehörige festgelegt wurde, lag der tatsächliche Ist-Bestand im Jahr 2021 bei 68'000.»*

Die Zahl von 68'000 Zivilschutzangehörigen als Ist-Bestand im Jahre 2021 ist falsch aus mehrfachen Gründen.

- Laut Auskunft der für diese Statistik zuständigen Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)¹ gibt es per 2021 keine konsolidierten Zahlen und waren per 2020 76'067 und per 2022 74'442 Schutzdienstpflichtige in den «Beständen» Kantonen eingeteilt. Ein Bestand von 68'000 im dazwischenliegenden Jahr 2021 hat keine Plausibilität. Eher wären 75'000 Eingeteilte zu vermuten. Von aktuellen «Unterbeständen» kann keine Rede sein.
- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) räumte per Email die Falschinformation ein: «Für 2021, für die gesamte Schweiz, ist von einem Total von ca. 74'500 Zivilschutzangehörigen auszugehen».²

¹ Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Krethlow, Email vom 21.03.2023.

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Pascal Aebischer, Email vom 06.04.2023.

→ Es ist irreführend und unannehmbar, dass der Bundesrat als Hauptbegründung für die vorliegende Gesetzesrevision von einem Ist-Bestand von 68'000 spricht und verschweigt, dass in diesem Jahr 74'500 Schutzdienstpflichtige registriert und verfügbar waren.

2. Zivilschutzorganisationen mit angeblichen Unterbeständen hätten mit dem Personalpool die Möglichkeit, Lücken zu schliessen, verzichten aber darauf, weil sie ihren Bestand offensichtlich für ausreichend halten.

Laut [Artikel 36](#) des Bevölkerungsschutzgesetzes (BZG) werden «nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige ... in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet. Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.»

Umso mehr interessiert, ob die Kantone mit angeblichen Unterbeständen auf den Personalpool zurückgreifen, um Schutzdienstpflichtige aus dem Pool in ihren Zivilschutzorganisationen einzuteilen. Laut Auskunft der RK MZF sind die Zahlen derart gering, dass es darüber nicht einmal eine Statistik gibt: «Eine solche Auswertung liegt auf Stufe Bund nicht vor. Die Daten müssten bei allen Kantonen erhoben werden. Es handelt sich insgesamt um wenige Dutzend Dienstpflichtige.»

→ Wie kann von «Unterbeständen» gesprochen werden, wenn dann doch nur «wenige Dutzend Dienstpflichtige» aus dem nationalen Personalpool abgerufen werden, der genau zum Zweck geschaffen wurde, um den «Bedarf» von Kantonen mit Unterbeständen im interkantonalen Ausgleich zu decken? Ganz offensichtlich liegt dafür kein «Bedarf» vor.

3. Die Totalrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes war zentral mit dem gewaltigen Überbestand des Zivilschutzes von über 60'000 nie ausgebildeten und nie eingeteilten Schutzdienstpflichtigen begründet. Es ist dreist und unannehmbar, wenige Wochen nach Inkraftsetzung des totalrevidierten BZG zu behaupten, dieses führe zu einem «Unterbestand», nachdem genau die Beseitigung von Überbeständen ein Ziel der Totalrevision gewesen war.

Nach altem Recht, das bis Ende 2020 in Kraft war, betrug die Dauer der Zivilschutzdienstpflicht 20 Jahre. Artikel 13 Absatz 1 des alten BZG lautete: «Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt

werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.»³
Die Zivilschutzorganisationen der Kantone entschieden frei «über die direkte Einteilung in die nicht ausgebildete Reserve»⁴ oder «die vorzeitige Einteilung in die ausgebildete Reserve»⁵.

2014 waren aufgrund der 20 Jahre-Dauer 134'136 Personen zivilschutzdienstpflichtig. Davon «aktiv» waren 72'866 Pflichtige.⁶ Die übrigen 61'270 Zivilschutzdienstpflichtigen waren entweder direkt in die «nicht ausgebildete Reserve» eingeteilt worden oder vorzeitig in die «ausgebildete Reserve» entlassen worden. Der Vorteil dieses Systems bestand in einer grossen, stillen Reserve, die nichts kostete, Betroffenen keinerlei Zwang auferlegte, aber im Ereignisfall eine bedeutende Ausbaufähigkeit des Zivilschutzes ermöglichte.

Zwei Jahre später waren offenbar die Überbestände noch sehr viel grösser. Laut Bericht der „[Studiengruppe Dienstpflichtsystem](#)“ vom 15. März 2016 leisten damals nur 40 % der Schutzdienstpflichtigen überhaupt Dienst.

Bundesrat und Parlament wollten deshalb den Überbestand von mindestens 60'000 Schutzdienstpflichtigen beseitigen und kürzten mit der Totalrevision des BZG nebst anderen Massnahmen die Zivilschutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre. Die neue Regelung trat am 1.1.2021 in Kraft.

Es ist deshalb dreist, weniger als sechs Monate später im ersten Alimentierungsbericht zu beklagen, der Zivilschutz sei «bereits jetzt nicht mehr genügend alimentiert».⁷ Erstens war ja gerade das Ziel der Totalrevision, Überbestände zu beseitigen. Zweitens stützte sich die Behauptung im Alimentierungsbericht über angeblich «bereits jetzt nicht mehr genügend alimentierte» ZSO auf falsche Bestandeszahlen, überstieg 2021 die Anzahl

³ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2020) «alt-BZG», Artikel 13 Absatz 1. Die alte Verordnung enthält keine näheren Bestimmungen zur Dauer der Zivilschutzdienstpflicht; siehe *Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz* vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. März 2018 bzw. Stand am 1. Februar 2015) «alt-BZV».

⁴ Artikel 49, Absatz 3, *Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz* (alt-KBZG), Version in Kraft vom 01.01.2015 bis 31.03.2021. Diese Bestimmung aus dem Kanton Bern ist beispielhaft für alle Kantone.

⁵ Artikel 50, Absatz 2, alt-KBZG.

⁶ VBS und RK MZF: *Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht an den Bundesrat vom 06.07.2016, S. 51.

⁷ Bundesrat: *Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen*. Bericht vom 30. Juni 2021 (21.052), S. 2.

Schutzdienstpflichtige doch mit 74'500 Zivilschutzangehörigen den angeblichen Sollbestand von 72'000 deutlich.

Nach Inkrafttreten des BZG per 1.1.2021 machten elf Kantone vom Übergangsrecht Gebrauch, bis 2025 an der Schutzdienstpflicht bis zum 40. Altersjahr festzuhalten. Zudem wurden mit dem neuen BZG auch die kantonalen Reserven abgeschafft und stattdessen der erwähnte nationale Personalpool geschaffen, damit einem Kanton mit Unterbeständen bei Bedarf im interkantonalen Ausgleich Schutzdienstpflichtige zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden können.

Im Januar 2022 waren laut Mitteilung der RK MZF 11'199 Schutzdienstpflichtige im nationalen Personalpool registriert – ein weiterer starker Hinweis darauf, dass Kantone mit angeblichen Unterbeständen keinerlei Bedürfnis hatten, ihre Lücken zu schliessen, hätten sie doch auf diesen riesigen Pool zurückgreifen können.

Verwirrende Antworten erhält man auch die Frage, ob die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool zusätzlich oder abzüglich zu den in den Zivilschutzorganisationen im Jahre 2022 eingeteilten 74'442 Schutzdienstpflichtige zu rechnen sind. Vieles spricht für die erstere Annahme, womit also weitere 11'199 Schutzdienstpflichtige aus dem nationalen Personalpool zur Verfügung standen, d.h. insgesamt 85'641 Schutzdienstpflichtige, d.h. über 13'000 mehr als angestrebt.

Auf Rückfrage hielt das BABS aber fest, die mitgeteilten Zahlen der kantonalen Zivilschutz-Bestände «schliessen sämtliche Schutzdienstpflichtigen ein, also auch den Personalpool». Das ist sehr ungewöhnlich, setzt doch ein «Bestand» eine Einteilung voraus, die es für die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool definitionsgemäss für die «Bestände» der Kantone gar nicht geben kann.

Die vom BABS nun behauptete Einrechnung des Personalpools in die kantonalen Bestände macht das ganze Zahlenspiel noch undurchsichtiger. Denn in dem Fall müssten die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool von den Zahlen der kantonalen Zivilschutz-Bestände, also 74'500, abgezogen werden, um die effektiven kantonalen Bestände zu beziffern.

→ Demnach hätten die Kantone ohne jede Not auf Tausende von Schutzdienstpflichtige – darunter mehr als 4'500 unter 30-Jährige – freiwillig verzichtet – weil sie für diese keinen Bedarf hatten. Auch dies spricht gegen die vom Bundesrat behauptete Unteralimentierung.

4. Alimentierung des Zivilschutzes: Die Aussagen zu Demografie und Rekrutierung sind falsch oder nicht nachvollziehbar.

a) Demografie: Der erläuternde Bericht behauptet (S. 2): «Durch die demographische Entwicklung wird der Rückgang zusätzlich akzentuiert.»

Das trifft nicht zu. Gemäss Referenzszenario des bfs gilt: Die Zahl der (bspw.) 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34 000 den Tiefpunkt im Jahr 2023 (bei den 18-Jährigen wurde der Tiefpunkt bereits 2021 überwunden). Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt.

Dieser Trend ist seit Jahren bekannt. Das ZIVI erklärt in seiner [Medienmitteilung](#) vom 16. Februar 2023: «Die Zunahme der Zulassungen um 7,9 % ist teilweise mit geburtenstarken Jahrgängen erklärbar.» Bereits der Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem stellte im März 2016 fest (S. 68): «Die demografische Entwicklung der dienstpflchtigen Altersgruppe löst also in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren keinen Handlungsbedarf aus, um die angestrebten Bestände im gegenwärtigen Dienstpflichtsystem zu gewährleisten.»

Trotzdem hat der Bundesrat drei Jahre später in seiner [Botschaft zur Revision des ZDG](#) (S. 2460, 2463, 2484) mit dieser falschen Behauptung argumentiert, wohlweislich ohne sie irgendwie zu erläutern, geschweige denn mit Zahlen zu untermauern.

➔ **Kurz:** Die neuerliche Begründung der Revisionsvorlage mit der demografischen Entwicklung ist nachweislich falsch.

b) Rekrutierungszahlen: Der erläuternde Bericht (S. 7) hält fest, es müssten pro Jahr 5200 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden, um den angeblichen Sollbestand von 72'000 halten zu können. Er behauptet: «Dieser Rückgang [der Rekrutierten für den Zivilschutz] verläuft einerseits parallel zum Rückgang der Gesamtzahl der Stellungspflichtigen von rund 40'500 im Jahr 2010 auf rund 31'200 im Jahr 2021 und ist in erster Linie demographisch begründet.» Er prognostiziert 3000 Neurekrutierungen für den Zivilschutz pro Jahr.

Auch das ist falsch. Gemäss Auskunft der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) betrug die «Rekrutierungszahlen Zivilschutz» 2021 3523 und 2022 gar 3911.⁸

⁸ Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, Alexander Krethlow, Email vom 06.03.2023.

Falsch ist auch die Behauptung über die Gesamtzahl der Stellungspflichtigen. Im Jahr 2021 betrug die Anzahl der 20-jährigen Schweizer Männer (und damit der Stellungspflichtigen dieses Jahrgangs) nicht 31'200, sondern mehr als 34'000. Unterschlagen wird, was im Alimentierungsbericht, erster Teil, noch zugegeben wurde: Eine wesentliche Ursache des (scheinbaren) Rückgangs ist die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule. «Scheinbar» deshalb, weil dieser sich ausgleichen wird – sobald die Armee künftig alle Stellungspflichtigen zur Rekrutierung aufbietet. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, räumte ein, dass die Zahlen nur bis 2017 vergleichbar seien; 2017 wurden 3880 rekrutiert. Das entspricht der vom bfs prognostizierten Anzahl von 38'000 Schweizer Männern ab 2035 und ist im Übrigen nicht weit entfernt von den 40'000 im Jahr 2010.

➔ Unter Berücksichtigung der in den kommenden Jahren ansteigende Anzahl Neurekrutierungen, wird der Bestand der Zivilschutzangehörigen nicht – wie vom Vernehmlassungsbericht behauptet – auf 52'000 zurückgehen, sondern höchstens auf rund 60'000. Das ist kein Anlass für Alarmismus. Vielmehr können allfällige Unterbestände in einzelnen ZSO so ohne weiteres durch interkantonalen Austausch, Fokussierung auf Katastrophen und Notlagen sowie eine bessere Gestaltung der Schnittstellen zur Armee gedeckt werden (siehe dazu mehr in Ziffer 9).

Es liegt am Zivilschutz selbst, durch interne Massnahmen und bessere Abstimmung mit der Armee seine Einsatzfähigkeit bei Katastrophen und Notlagen sicherzustellen. Das hat nichts mit dem Zivildienst zu tun.

5. Problematisch ist auch der angebliche Soll-Bestand von 72'000. Diese Zielgrösse ist willkürlich und nicht aus der vom Bundesrat angeforderten «Gefährdungsanalyse und Risikobewertung auf kantonaler Ebene» und den daraus abgeleiteten «Leistungsprofilen» ermittelt.

Der Bundesrat äusserte in seinem Bericht vom 9. Mai 2012 «Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» die klare «Erwartung» an die Kantone, dass diese zur Abschätzung der Sollbestände eine «Gefährdungsanalyse und Risikobewertung auf kantonaler Ebene» erarbeiten⁹ und eine solche auch auf nationaler Ebene erarbeitet wird. Weiter hinten präzisiert der Bundesrat: «Ausgehend von einer Gefährdungsanalyse (gesamtschweizerisch wie kantonal) soll das Leistungsprofil des Zivilschutzes

⁹ Bundesrat: *Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht vom 9. Mai 2012, S. 5521.

überprüft und allenfalls angepasst werden, wobei auch die Frage einer konsequenten Zuständigkeitsfinanzierung abgeklärt werden muss. Ziel ist es, ein einheitliches, gesamtschweizerisch geltendes Basisleistungsprofil zu erarbeiten, das in den Kantonen je nach Gefährdungen durch zusätzliche Spezialisierungen differenziert werden kann. **Vom allgemeinen Leistungsprofil wie den spezialisierten kantonalen Leistungsprofilen soll der zukünftige Bestand des Zivilschutzes abgeleitet werden, wobei auch die Leistungen der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der Armee einbezogen werden müssen.**»¹⁰

Dieser Auftrag wurde nie erfüllt. Zwar erarbeiteten einzelne ZSO Leistungsprofile und definierten in diesen teilweise auch Soll-Bestände für den Zivilschutz. Dies erfolgte aber nicht systematisch und es gibt auch keinen zusammenfassenden Bericht. Auch der Bund bzw. das BABS erarbeitete zwar einen durchaus interessanten «Bericht zur nationalen Risikoanalyse» vom 09. 07.2021, am 30.01.2023 ergänzt mit der Broschüre «Risiken im Kontext». ¹¹ Auch in diesen Dokumenten findet sich aber keinerlei Hinweis darauf, was diese Risikoanalysen für das nationale Leistungsprofil und für die spezialisierten kantonalen Leistungsprofile bedeuten könnten, woraus laut Erwartung des Bundesrates «der zukünftige Bestand des Zivilschutzes abgeleitet werden» soll.

Vielmehr hielt der Umsetzungsbericht von 2016 zu dieser Frage lediglich fest: «Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Kantone die Zivilschutzbestände bereits heute auf ihr spezifisches Gefahrenpotential ausgerichtet haben, so dass die ca. 72'000 aktiven Zivilschutzangehörigen dem heutigen und zukünftigen Bedarf in etwa entsprechen.»¹²

→ Statt eine Analyse und Bewertung zu erstellen und daraus Leistungsprofile und Sollbestände abzuleiten, begnügten sich Bund und Kantone damit, einen zufälligen Ist-Bestand in einem zufälligen Stichjahr zum Soll-Bestand zu erklären. Das widerspricht dem bundesrätlichen Auftrag von 2012 und ist willkürlich.

¹⁰ Ebd., S. 5573.

¹¹ BAPS: *Bericht zur nationalen Risikoanalyse*, 09.07.2021; *Risiken im Kontext*, Broschüre. 30.01.2023.

¹² VBS und RK MZF: *Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht an den Bundesrat vom 06.07.2016, S. 51.

6. Willkürlich ist die Herleitung des angeblichen Sollbestandes aus einem zufällig gemessenen Ist-Bestand auch deshalb, weil der Zivilschutz nur allzu oft missbräuchlich eingesetzt wird.

Zahlreiche der rund 300 regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) orientieren sich nicht am verfassungsmässigen Auftrag des Bevölkerungsschutzes, die Zivilbevölkerung «bei Katastrophen und in Notlagen» zu schützen. Vielmehr bemessen viele ZSO ihren Bestand an ausufernden «Einsätzen für die Gemeinschaft», die keinerlei Zusammenhang mit Katastrophenschutz und Nothilfe aufweisen.

Artikel 61 der Bundesverfassung begrenzt den Zivilschutz auf den «zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte» sowie «bei Katastrophen und in Notlagen». Entsprechend lautet Artikel 2 des BZG: «Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen».

Diese Einschränkung auf Katastrophen und Notlagen ist aus völkerrechtlichen Gründen unverzichtbar, greift doch die im gleichen Artikel 61 BV geregelte Schutzdienstpflicht für Schweizer Männer tief in die Grundrechte ein.

«Persönliche Dienstpflichten gegenüber dem Staat sind stets grundrechtsrelevant. Eine besondere Bedeutung geniesst das Verbot der Zwangsarbeit, welches bundesverfassungsrechtlich als Kerngehalt der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) sowie der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) anerkannt ist», hält dazu ZHAW-Dozent Reto Patrick Müller in einer kürzlich erschienen Erörterung über das Schweizer Dienstpflichtsystems fest. Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte sind laut Müller, selbst bei Notständen, nur bei «punktuellen Ausnahmen vom Schutzbereich» möglich.¹³

Wenn eine staatlich angeordnete und mit Sanktionsandrohungen bewehrte staatliche Dienstpflicht bereits «bei Notständen» grundrechtlich problematisch ist, so gilt das umso mehr bei per Dienstpflicht angeordneten Einsätzen, die weder mit Katastrophen noch mit Notlagen etwas zu tun haben.

Es gibt jedoch eine Reihe von Kantonen, welche den Zivilschutz überwiegend für so genannte «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» einsetzen, die keinen

¹³ Reto Patrick Müller, *Weiterentwicklung des Schweizer Dienstpflichtsystems*, in: Jusletter 20. März 2023.

Zusammenhang mit Katastrophen oder Notlagen aufweisen. Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen bot der Zivilschutz im Jahre 2022 lediglich 5'765 Schutzdienstpflichtige auf, die 54'619 Dienstage leisteten, für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aber deutlich mehr, nämlich 8'512, die 44'272 Dienstage leisteten.

Die Unterschiede zwischen den Kantonen und Zivilschutzorganisationen (ZSO) sind dabei sehr gross. Zu den Zivilschutzorganisationen, die ihre Schutzdienstpflichtigen jeweils im grossen Stil zu «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» einsetzen, gehört etwa die ZSO Jungfrau, die regelmässig für das Internationale Lauberhornrennen und weitere jährlich wiederkehrende Sportveranstaltungen (Eiger Ultra Trail, Eiger Bike Challenge und Inferno Triathlon) Einsätze durchführt. Die ZSO Jungfrau wird zudem auch von den Gemeinden der Umgebung stark für Aufgaben eingesetzt, die mit dem verfassungsmässigen Auftrag an den Zivilschutz nichts zu tun haben, so zur «Erneuerung und den Ausbau von Wanderwegen und Ausholzung von Gerinnen». Für die Sportveranstalter und die Gemeinden ist der Einsatz von Zwangsarbeitskräften natürlich kostengünstiger, als wenn sie dem lokalen Gewerbe entsprechende Aufträge erteilen würden. Aus grundrechtlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind solche Einsätze aber hoch problematisch. Bei solchen Einsätzen fallen zwar nicht bei den Gemeinden, aber beim angestammten Arbeitsplatz sowie bei der Sozialversicherung (EO) bedeutende Kosten an, die in keinem Verhältnis zur geringen Produktivität von zwangsverpflichteten und nicht spezifisch ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen stehen. Dabei werden für den «nationalen» Zivilschutzeinsatz beim Lauberhornrennen nicht allein Schutzdienstpflichtige aus der Region, sondern auch aus «Formationen aus dem übrigen Oberland, dem Berner Mittelland, dem Emmental und aus den Kantonen Luzern und Aargau aufgebildet». ¹⁴ 2022 leistete die ZSO Jungfrau für Katastrophen- und Nothilfeinsätze null und in der Ausbildung bloss 245 Dienstage, für «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» – konkret für die Vertragsgemeinden und Sportveranstalter – aber 3761 Dienstage. Bei einem durchschnittlichen Tagesansatz von 139 Franken pro Dienstag ¹⁵ kostete dies die EO – eine lohnprozent-finanzierte Sozialversicherung – deutlich über 520 Millionen Franken – eine in der Bundesverfassung nicht vorgesehene Subvention zugunsten der Vertragsgemeinden und Sportveranstalter.

¹⁴ Zivilschutzorganisation ZSO Jungfrau: *Verwaltungsbericht 2020*, 4. April 2021, S. 2.

¹⁵ Bundesamt für Sozialversicherung, *Statistik der Erwerbsersatzordnung (EO-Statistik)*, Zahlen per 2021.

Diese versteckten Subventionen an Vertragsgemeinden und Sportveranstalter zulasten der EO hat der Bundesrat bereits von einiger Zeit als «missbräuchliche Abrechnung von Zivilschutztagen¹⁶» gebrandmarkt.

Diese grundrechtlich und volkswirtschaftlich problematische Praxis wird deshalb nur noch von einigen wenigen Kantonen geübt. Im Jahre 2020 führten allein Bern und – in weit geringerem Ausmass – Graubünden, Wallis und Zürich so genannte «Nationale Zivilschutz-Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» durch, im Jahre 2022 aufgrund des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes (ESAF) auch der Kanton Baselland – allein dieser Zivilschutzeinsatz kostete die EO über 570 Millionen Franken. Auch St. Gallen, Wallis und die Waadt setzten 2022 den Zivilschutz wieder im grösseren Massstab für «Nationale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» ein. Andere Kantone wie Appenzell IR, Basel-Stadt, Schwyz und Zug missbrauchen den Zivilschutz grundsätzlich nie für «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft».

Kantone mit exzessivem Missbrauch des Zivilschutzes für versteckte Subventionen zugunsten von Grossveranstaltern und alltäglichen Gemeindeaufgaben definieren den angeblichen Soll-Bestand jedoch ebenso mit wie jene, die ihn strikte nur im Katastrophen- und Notfall einsetzen. Deshalb ist die Auskunft des BABS schwer verständlich: «Der Bund hat den Kantonen nicht vorzuschreiben, wie sie ihre Gefährdungsanalyse durchzuführen und ihren Sollbestand zu definieren haben».¹⁷

➔ Die Festlegung des «Soll-Bestandes» bei 72'000 Schutzdienstpflichtigen durch die Kantone beruht trotz klaren verfassungs- und grundrechtlichen Schranken auf keiner Qualitätskontrolle durch den Bund. Dies öffnet Missbrauch Tür und Tor und macht deutlich, dass der angebliche «Soll-Bestand» nur in einzelnen Kantonen mit Schutz bei Katastrophen und Notlagen begründet ist und in anderen vielmehr mit der Absicht, zulasten der EO weiterhin versteckte Subventionen an Sport- und andere Grossveranstalter und Gemeinden ausrichten zu können.

7. Selbst in den Pandemie Jahren boten die regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen bei weitem nicht jeden ausgebildeten und eingeteilten Schutzdienstpflichtigen auf. Auch dies zeigt, dass die

¹⁶ Bundesrat: *Missbräuchliche Abrechnung von Zivilschutztagen*, Bericht vom 26.10.2011 in Erfüllung des Postulates der Finanzkommission des Nationalrates 07.3778.

¹⁷ Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Pascal Aebischer, Email vom 06.04.2023.

Ableitung des «Soll-Bestandes» aus dem Ist-Bestand willkürlich ist und nichts über die Handlungsfähigkeit im Notfall aussagt.

Selbst Kantone, die den Zivildienst in der Corona-Pandemie exzessiv beanspruchten und damit eine Diskussion über die Verdrängung von ausgebildetem Gesundheitspersonal durch – nur aus Blick der Kantone! – scheinbar gratis einsetzbaren Zwangsarbeitskräften – auslösten wie Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Freiburg und Schaffhausen, boten jeweils nur 59% bis 69% ihres Bestandes von Schutzdienstpflichtigen tatsächlich zu Einsätzen auf. Andere Kantone machten davon weit weniger Gebrauch: Basel-Stadt bot für Corona-Einsätze 15% des Bestandes auf, Bern 11%, Schwyz 10%, Zug und Uri 9%, Obwalden 8% und Appenzell IR gar nur 5% des Bestandes.¹⁸

→ Auch diese Beobachtung bestätigt, dass Leistungsprofile und daraus abgeleitete Sollbestände keine exakte Wissenschaft darstellen, sondern das Ermessen der kantonalen und regionalen Zivildienstorganisationen sehr gross ist. Im Härte-test der Corona-Pandemie zeigte sich, dass ein weit tieferer Sollbestand als 72'000 ausreichend ist. Zudem besteht stets die Möglichkeit, dass mittels interkantonaler Ausgleichsmassnahmen ausreichend Schutzdienstpflichtige zu Hilfe eilen können.

8. Im Vernehmlassungsbericht fehlt jegliche Reflexion über das Verbundsystem Bevölkerungsschutz.

Der Bundesrat legte explizit fest, dass der Zivildienst im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» ein fester Bestandteil ist. Der Zivildienst kann seine spezifischen Fähigkeiten aber nur ausspielen, wenn er als reine Bundesaufgabe erhalten bleibt und nicht – wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – durch eine teilweise Eingliederung in die kantonalen und regionalen Zivildienstorganisationen geschwächt wird.

Der Bundesrat erläuterte in seiner Botschaft vom 27. August 2014, dass im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» «der Begriff der «Bewältigung» von Katastrophen und Notlagen nur noch eine spezifische Phase der Meisterung eines bestimmten Ereignisses» bezeichnet. Mit dem neuen Absatz 1, Buchstabe h in [Artikel 4](#) Zivildienstgesetz stellte er klar, dass der Zivildienst «grundsätzlich eine Option für Einsätze in allen drei

¹⁸ Eigene Berechnungen aus den Tabellen «Zivildienst-Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, 2020 bis 2022» nach Kantonen, sowie «Bestände Zivildienst 2019 bis 2023», mitgeteilt durch die Regierungskonferenz Militär, Zivildienst und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Krethlow, Email vom 06.+21.03.2023.

Phasen des integralen Risikomanagements» ist, also zur «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen». Der vom Bundesrat angeforderte Expertenbericht «[Bedarf an Einsätzen von Zivildienstleistenden bei Katastrophen und Notlagen](#)» von Ernst Basler+ Partner vom 6. Dezember 2013 hatte «im Fall von Katastrophen (Hochwasser, Erdbeben) und Notlagen (Pandemien, Flüchtlingswellen) den Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen ausgewiesen. Er kommt zum Schluss, dass in allen drei Phasen des Risikomanagements – ausser in der Phase «Bewältigung von Katastrophen im Inland» – Zivildienstpflichtige einen Teil dieses Bedarfs abdecken können und dass dafür «auch ein Bedarf besteht.»¹⁹ Dieser Bericht betonte namentlich, dass der Zivildienst besonders zur Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems beiträgt: «Die Kombination der grossen Anzahl Zivildienstleistender mit der Möglichkeit langer Einsätze macht den Zivildienst zu einer Organisation mit hoher Durchhaltefähigkeit.»²⁰

Entsprechend hält [Artikel 3a](#) Zivildienstgesetz fest, dass der Zivildienst «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» leistet. Um die Einsatzfähigkeit des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen zu erhöhen, sieht [Artikel 7a](#) Zivildienstgesetz vor, dass die Vollzugsstelle bereits in der normalen Lage «selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen» kann und «die Einsätze mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen» koordiniert. In der besonderen und ausserordentlichen Lage ist es dann der Bundesrat, der «ausserordentliche Zivildienstleistungen zur Bewältigung der Folgen besonderer und ausserordentlicher Lagen anordnen» kann ([Artikel 14](#) ZDG).

In die gleiche Richtung weist [Artikel 23](#) Zivildienstgesetz, mit dem die Vollzugsstelle die Kompetenz erhält, einen laufenden Einsatz «aus wichtigen Gründen vorzeitig» abubrechen, damit die Zivildienstleistenden zeitnah neue Aufgaben im Katastrophenschutz oder der Nothilfe übernehmen können.

➔ Statt den Zivildienst als einziges ziviles Instrument der Sicherheitspolitik des Bundes zu schwächen, indem er teilweise in den rein kantonal organisierten Zivilschutz integriert wird, sollten dessen spezifischen Fähigkeiten und Beiträge im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» gestärkt werden. Der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen sind im

¹⁹ Bundesrat: *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst*, BBl 2014 6759.

²⁰ Ernst Basler + Partner: *Bedarf an Einsätzen von Zivildienstleistenden bei Katastrophen und Notlagen*. Expertenbericht im Auftrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Dezember 2013, S. 27.

Ereignisfall in den ersten Stunden und Tagen stark, während der Zivildienst nach Wochen und Monaten seine besonders hohe Durchhaltefähigkeit ausspielen kann. Diese Komplementarität gilt es durch geeignete Koordinationsmassnahmen zu stärken.

Der damalige Leiter der Vollzugsstelle Zivildienst, Christoph Hartmann, erläuterte in der ASMZ 08/2017: «Der Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen ist ein gesetzlicher Auftrag. Der Zivildienst soll dabei bedarfsorientiert und komplementär zum Einsatz kommen. ‚In der Krise Köpfe kennen‘ muss auch in Bezug auf den Zivildienst gelten. Um morgen einsatzbereit zu sein, müssen alle Organisationen heute gemeinsam üben und sich vorbereiten. Ein Führungsstab wird sich im Ereignisfall frühzeitig die Frage der Durchhaltefähigkeit der Einsatzkräfte stellen. Ganz sicher wird er in der Notlage (Pandemie, Flüchtlingswelle), eventuell aber auch bei einer grösseren Katastrophe die Unterstützung des Zivildienstes erwägen. Es wäre nicht klug, auf Ressourcen zu verzichten, wenn ein Bedarf nach deren Einsatz angenommen werden muss.»

Wie wichtig der Zivildienst zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit ist, zeigt sich nicht zuletzt am bedeutenden Volumen: Der Zivildienst leistet rund 1.7 Millionen Dienstage pro Jahr, die Armee 5.3 Millionen Dienstage und der Zivilschutz nur rund 0.34 Millionen Dienstage (2019, im Corona-Jahr 2020 0.47 Millionen). Es wäre unverantwortlich, das gegenüber dem Zivilschutz drei bis fünf Mal so grosse Potenzial des Zivildienstes ausgerechnet bei Katastrophen und Notlagen ausser Acht zu lassen.

9. Die Schlüssel zur Lösung allfälliger Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes liegt beim Zivilschutz und der Armee

Sollte in Bezug auf allfällige Alimentierungsprobleme Handlungsbedarf bestehen, so liegt der Schlüssel zur Lösung dort, wo auch deren Ursachen liegen: primär beim Zivilschutz, sekundär bei der Armee; primär im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Grundlage, sekundär mit einer Revision von BZG und MG.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht zwei Zivilschutz-interne Massnahmen vor, um allfällige Alimentierungsprobleme zu mildern, welche die SP ausdrücklich begrüsst:

1. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben (siehe unten, MG Art. 49 Abs. 2), und
2. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch

mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten (siehe unten, BZG Art. 29 Absatz 2).

Zusätzlich fordert die SP folgende Zivilschutz-interne Massnahmen und Klärungen der Schnittstellen zur Militärdienstpflicht, um allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beseitigen:

3. Interkantonaler Ausgleich: Schutzdienstpflichtige müssen interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Deshalb fordert die SP, den eben erst neu eingerichteten nationalen Personalpool aufrechtzuerhalten und Artikel 36 unverändert im BZG zu belassen (Details siehe unten, BZG Art. 36).
4. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind, aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind (Details siehe unten, BZG Art. 29, Abs. 1a oder alternativ MG Art. 9 Absatz 2^{bis}).
5. 245 Zivilschutztage: Bereits heute gilt gemäss BZG, dass die Schutzdienstpflicht nach insgesamt 245 Dienstagen erfüllt ist. Aktuell werden davon laut Vernehmlassungsbericht jedoch im Durchschnitt nur 80 Tage geleistet. Es liegt also eine riesige, ungenutzte Reserve vor. Die SP fordert, in Artikel 31 BZG eine differenzierte Lösung einzuführen, damit im Ereignisfall allfällige Bestandesprobleme gelöst werden, indem die Zahl der geleisteten Zivilschutztage bedarfsgerecht erhöht wird (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 4).
6. 14 Jahre Schutzdienstpflicht und Ende der Schutzdienstpflicht: Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Dauer der Schutzdienstpflicht von 14 Jahren vor, will aber nichts daran ändern, dass die Schutzdienstpflicht mit 36 Jahren endet. Damit leisten viele Schutzdienstpflichtige nicht 14 Jahre Zivilschutz, sondern deutlich weniger. Das BZG muss – analog zu den Regelungen in Armee und Zivildienst – gewährleisten, dass zumindest die Mehrheit der Schutzdienstpflichtigen während 14 Jahren Dienst leistet. Die einfachste Massnahme ist, das Ende der Schutzdienstpflicht auf das 40. Altersjahr zu verlängern (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 1).
7. Vergrösserung der bestehenden Reserve: BZG Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht zu unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes «namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen». Die SP fordert, diese Kompetenz auf

Schadeneignisse von grosser Tragweite (Grossereignis) auszuweiten. Auch so kann der Zivilschutzbestand im Ereignisfall äusserst kostengünstig und äusserst wirksam bedeutet erhöht werden (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 7).

8. Anreize schaffen, damit über 30-jährige neu Eingebürgerte freiwillig Schutzdienst leisten, statt Wehrpflichtersatz zu bezahlen. Und mit weiteren Massnahmen den Anreiz verstärken, dass Frauen sowie Männer und Frauen ohne Schweizer Pass bereit sind, freiwillig Schutzdienst zu leisten, indem dieser Schritt unter keinen Umständen mit einer Ersatzdienstpflicht verknüpft wird (Details siehe unten, BZG Art. 41 / WPEG Art. 4).
9. Differenzierte Tauglichkeit auch in den Dienst des Zivilschutzes stellen: Als weitere Massnahme drängt sich ein Ausgleich zwischen den Beständen der Armee und des Zivilschutzes auf, indem die differenzierte Tauglichkeit auch zugunsten des Zivilschutzes angewandt wird. Diese Massnahme erfordert keine Gesetzesrevision und kann verzögerungsfrei umgesetzt werden. Sie rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Armee zu gross ist und jährlich um mehrere Tausend wächst. Alternativ lässt sich diese Massnahme auch auf Gesetzesstufe regeln (Details siehe unten, MG Art. 6 Absatz 3)

➔ **Fazit:** Es ist unnötig und kontraproduktiv, zur Lösung von allfälligen Alimentierungsproblemen des Zivilschutzes den Zivildienst zu schwächen. Es liegen mindestens neun Massnahmen seitens des Zivilschutzes und der Armee auf der Hand, die niederschwellig umgesetzt werden können und sehr wirksam sind.

10. Insgesamt ist die Vorlage derart mangelhaft, dass sie keine sachliche Debatte erlaubt, sondern bestenfalls eine ideologische. Dabei würden alle nur verlieren.

Die Analyse der Vernehmlassungsvorlage hat eine grosse Zahl gravierender Mängel zum Vorschein gebracht. Zudem ignoriert der Bundesrat die Resultate der Umfragen und Anhörungen, die er im Alimentierungsbericht, zweiter Teil, Anhang 3, präsentiert hat.²¹ Die Teilnehmenden waren sich in den folgenden drei Punkten weitgehend einig:

²¹ Bundesrat: *Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems*, Bericht vom 4. März 2022, S. 57ff.

- Die Ausdehnung von Zwang wird abgelehnt. Denn die Bereitschaft, Dienst zu leisten, ist gross. Dienstleistung soll als sinnvoll erachtet werden und auch persönlichen Nutzen stiften. Mindestens die Wahl des Dienstes sollte frei sein. Im Idealfall besteht keinerlei Zwang, Dienst zu leisten, sondern Freiwilligkeit: Zwangssysteme werden grundsätzlich hinterfragt.
- Abgelehnt wird auch, mit Zwang Bestände zu sichern, für die kein Bedarf ausgewiesen ist. Die Bestände und die Alimentierung sollen dem effektiven Bedarf entsprechen.
- Die Alimentierung von Armee und Zivilschutz ist kein Problem. Sollte sie ein Problem sein, ist es innerhalb von Armee bzw. Zivilschutz zu lösen. Das Dienstpflichtsystem soll nur aus einer gesellschaftlichen Notwendigkeit und bei nachgewiesenem Bedarf geändert werden.

Der Bundesrat plant mit seiner Vernehmlassungsvorlage das Gegenteil:

- Er will Zwang ausdehnen.
- Er will mit diesem Zwang Bestände sichern, für die kein Bedarf ausgewiesen ist, wie der Bundesrat selbst einräumt.
- Er behauptet, es bestünden Alimentierungsprobleme der Armee und des Zivilschutzes, obwohl er diese nicht begründen kann, und er will diese auf Kosten des Zivildienstes lösen, obwohl es dafür Lösungen innerhalb von Armee und Zivilschutz gibt.

Für den Standpunkt, dass der Zivildienst die Armee und/oder den Zivilschutz gefährde, gibt es bloss ideologische Motive. Sachlich entbehrt er jeder Grundlage. Der Zivildienst ergänzt Armee und Zivilschutz auf sinnvolle, effiziente und effektive Weise. Der Zivildienst löst das Problem der Militärdienstverweigerung, stabilisiert die allgemeine Wehrpflicht und stärkt die Wehrgerechtigkeit. Im «Ereignisfall» unterstützt er die übrigen Einsatzkräfte komplementär und subsidiär oder er kommt als ziviles Mittel des Bundes direkt zum Einsatz, wie gezeigt wurde.

➔ Fazit: Die Vorlage ist so mangelhaft, dass sie keine konstruktive Debatte erlaubt. Sie ist nicht sachlich, sondern ideologisch motiviert und würde dazu führen, dass alle verlieren. Die drei Instrumente Armee, Zivildienst und Zivilschutz haben sich alle bewährt und ergänzen einander. Sie sollen alle gestärkt werden, indem sie je ihre eigenen Probleme selbst lösen.

B. Bemerkungen zum Entwurf im Einzelnen

BZG Art. 6 Abs. 2^{bis} (Koordinierter Sanitätsdienst)

Die SP nimmt mit Befremden davon Kenntnis, dass der Bundesrat am 23. September 2022 ohne ausreichende Rechtsgrundlage in der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD; SR 501.31) die Leitung des KSD vom Beauftragten des Bundesrates für den KSD neu auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) übertragen hat, aber erst jetzt, d.h. nachträglich mit dem hier zur Diskussion gestellten neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen will.

Gemäss Vernehmlassungsbericht war der KSD bis zur Inkraftsetzung des totalrevidierten BZG in [Artikel 75](#) Absatz 1 des alten BZG geregelt, der mit der Totalrevision ersatzlos aufgehoben wurde, sowie in [Artikel 150](#) Absatz 1 Militärgesetz. Eine solche Argumentation ist eines Rechtsstaates unwürdig. Denn der Bundesrat kann eine Verordnung nicht auf ein Gesetz abstützen, das er selbst ausser Kraft gesetzt hat. Zudem handelt es sich bei den beiden zitierten Artikeln um blosse Generalklauseln, die sich ausschliesslich auf explizite vorausgehende Regelungen beziehen. Artikel 75 Absatz 1 aBZG und Artikel 150 Absatz 1 MG haben beide den gleichen lapidaren Wortlaut: «Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen». Eine solche Klausel ist völlig ungenügend, um den KSD zu regeln, der in beiden Gesetzen gar nie erwähnt worden ist.

Dass auch der Bundesrat die zitierten Generalklauseln als ungenügende Rechtsgrundlage für den KSD betrachtet, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er jetzt mit dem neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} dafür endlich eine explizite gesetzliche Grundlage schaffen will.

Das in Bezug auf den KSD an Schludrigkeit nicht zu überbietende Vorgehen des BABS zeigt sich auch darin, dass in der neuen VKSD das bisher in Artikel 12, Absatz 2 geregelte «Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin» sowie dessen in Artikel 13 geregelte Geschäftsstelle schlicht nicht mehr erwähnt wird. Die ersatzlose Streichung von Artikel 12, Absatz 2 sowie Artikel 13 alt-VKSD hat zur Folge, dass diese wichtige Aufgabe seither ohne Rechtsgrundlage und ohne handlungsfähige Geschäftsstelle dasteht, was unverantwortlich ist.

Auf die Frage [22.7891](#) von SP-Nationalrätin Franziska Roth im Parlament antwortete der Bundesrat: «Dieses [das Kompetenzzentrum Militär- und Katastrophenmedizin] ist und bleibt bei der Armee angesiedelt und kümmert sich um die Aus-, Weiter- und Fortbildung von militärischen Medizinalpersonen sowie Personen mit einer sonstigen Tätigkeit im Bereich des militärischen

Gesundheitswesens.» Auch eine solche Regelung würde freilich einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Zudem ist inhaltlich nicht einzusehen, weshalb der Koordinierte Sanitätsdienst ausgerechnet von einer seiner wichtigsten Säulen – der Katastrophenmedizin – getrennt werden soll.

Die SP hat starke Zweifel, ob die Ansiedlung des KSD im BABS sinnvoll ist. Denn bis Ende 2020 verfügte das BABS im Bereich des Sanitätsdienstes über keinerlei Know-How mehr. Die im alten BZG «fast vollständig fehlenden Sanitätsdienstleistungen im Zivilschutz» und der Wille zur «Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz» bildete vielmehr eine zentrale Begründung für die Totalrevision des BZG.²² Die Botschaft des Bundesrates stellte freilich auch klar, dass die sanitätsdienstliche Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen aufgebaut werden soll, die für den Zivilschutz allein verantwortlich sind. «Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird beim Bund einen beschränkten Mehraufwand zur Folge haben». Die Hauptlast hätten vielmehr die Kantone zu tragen. «Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird bei den Kantonen zu einem nennenswerten, zurzeit aber nicht bezifferbaren finanziellen und personellen Mehraufwand führen», betonte der Bundesrat in seiner Botschaft.

Auch aus diesem Grund erscheint das BABS als denkbar ungeeignet, um jetzt die zentrale Schaltstelle für den KSD zu werden.

Bekanntlich hat der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) unter Führung seines Delegierten ein Projekt zur Reform des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) durchgeführt. Der Schlussbericht befasst sich ausführlich mit der Gouvernanz und Ansiedlung des KSD. Geprüft wurden drei Varianten: Gruppe Verteidigung (Armee), BABS und BAG. Für alle drei Varianten werden Vor- und Nachteile genannt. Gegen die Ansiedlung im BABS spreche namentlich, das BABS habe «bis auf die Mitgliedschaft der GDK im BSTB, wenig Austausch mit den fachlichen Akteuren und politischen Verantwortlichen der Kantone (GDK) (im Gegensatz zum BAG). Es ist als Partner im Gesundheitswesen wenig bekannt und müsste ein neues Netzwerk aufbauen.»²³

Aus diesen Gründen lehnt die SP den neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} BZG ab und ersucht den Bundesrat, in einem partizipativen Verfahren unter Einbezug aller wichtigen Stakeholder die Ansiedlung des KSD neu zu beurteilen und unabhängig davon

²² Bundesrat: *Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes*, 21. November 2018 (18.085), S. 522, 526.

²³ Sicherheitsverbund Schweiz: *Zukünftiger Bedarf im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes*. Bericht vom 9. November 2021, S. 20.

raschestmöglich sicherzustellen, dass das Kompetenzzentrum Militär- und Katastrophenmedizin seine Aufgaben erfüllen kann.

BZG Art. 6 Abs. 2^{ter} (Koordination des Verkehrswesens)

Im Vernehmlassungsbericht fehlt jegliche Begründung, weshalb die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle (KOVE) neu ausgerechnet im Bevölkerungsschutzgesetz geregelt werden soll.

Klar ist, dass die aktuelle «Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle» (VKOVE; SR 520.16) mit der Abstützung auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes und dem nicht mehr in Kraft stehenden Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes eine völlig ungenügende gesetzliche Grundlage aufweist.

Die KOVE ist heute im Bundesamt für Verkehr angesiedelt, was sich bewährt hat. Unter keinen Umständen könnte die SP der Ansiedlung dieses Aufgabenbereichs beim BABS zustimmen.

Die SP lehnt aus diesen Gründen den neuen Art. 6 Abs. 2^{ter} BZG ab und ersucht den Bundesrat, die zwingend erforderliche Rechtsgrundlage für die KOVE in einem dem Verkehr gewidmeten Gesetz zu schaffen. Unabhängig vom Ort der zu schaffenden Rechtsgrundlage ist an der Ansiedlung der KOVE im BAV festzuhalten.

BZG Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5 (Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall)

Auch bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um den Nachvollzug einer Regelung, welche der Bundesrat längst auf Verordnungsstufe in Abweichung des totalrevidierten BZG vorgenommen hat. Die SP stimmt der Regelung materiell zwar zu, nimmt aber auch in diesem Fall mit grossem Befremden davon Kenntnis, dass der Bundesrat zuerst die Verordnung ändert und erst nachträglich die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage mit den hier zur Diskussion gestellten neuen Formulierungen in Art. 9 schaffen will.

BZG Art. 12 Abs. 4 und **Art. 27 Bst. b** und **Art. 46 Abs. 4** und **Art. 54 Abs. 2 Bst. c** und **Art. 76 Abs. 1 Bst. d** und **Art. 91 Abs. 1 Bst. d** (spezialisierte Einsatzorganisationen)

Auch bei diesen miteinander verknüpften Streichungen handelt es sich um neue Bestimmungen im eben totalrevidierten BZG, die sich offenbar bereits als überflüssig erwiesen haben. Konkret geht es um spezialisierte Einsatzorganisationen im ABC-Bereich zur Sicherstellung der Kommunikation und zur Führungsunterstützung. Die SP verfügt nicht über ausreichend Informationen, um die Aussage zu beurteilen, diese Einheiten hätten sich schon wieder als überflüssig erwiesen – eine erstaunliche Aussage so kurz nach Inkraftsetzung der Totalrevision. Der ABC-Schutz ist wichtig und die SP ist überzeugt, dass der Zivilschutz dazu beitragen kann und soll.

BZG Art. 13 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 3^{bs} (Notfall- und Katastrophenmedizin)

Auch bei diesen Gesetzesänderungen handelt es sich um den Nachvollzug von Regelungen, die der Bundesrat bereits auf Verordnungsstufe in Abweichung des totalrevidierten BZG vorgenommen hat (Art. 12 VKSD). Einmal mehr: Die SP kann materiell zustimmen, ist vom Vorgehen her aber doch sehr erstaunt, zuerst die Verordnung zu ändern und erst nachträglich das Gesetz, auf dem die Verordnung beruht.

BZG Art. 28 Aufgaben des Zivilschutzes

Die SP fordert, die missbrauchsanfälligen Kann-Einsätze des Zivilschutzes strengerem Voraussetzungen zu unterwerfen. Denn das Missbrauchspotenzial im Zivilschutz ist gross, weil jemand anderes bezahlt (eine lohnprozentfinanzierte Sozialversicherung) als wer den Einsatz anordnet (regionale oder kantonale ZSO oder das VBS). Dies führt zu falschen Anreizen, die das ganze System korrumpieren: Wer ohne Kostenfolgen aufbieten kann, ist einer starken Versuchung ausgesetzt, dies auch zu tun, wenn es nicht zwingend erforderlich ist.

Ergebnis ist der notorische Missbrauch für Einsätze, die dem Zweck des Zivilschutzes ([Artikel 2 BZG](#)) nicht entsprechen, nicht arbeitsmarktneutral sind und auch keinen Beitrag zur Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen leisten. Aus diesem Grund verzichtet eine grössere Anzahl von Kantonen gänzlich darauf, Schutzdienstpflichtige überhaupt jemals zu den besonders missbrauchsanfälligen «Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft» anzubieten (siehe dazu oben, Ziffer 6).

Die im [6. Kapitel](#) der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) geregelten Voraussetzungen zur Bewilligung für «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» sind viel zu weitmaschig gefasst. Namentlich sollte das BABS tatsächlich sicherstellen, dass die besonders missbrauchsanfälligen „Einsätze zugunsten der Gemeinschaft“

1. tatsächlich arbeitsmarktneutral ausgestaltet sind. Die Arbeitsmarktneutralität ist dabei auf Verordnungsstufe mindestens analog Zivildienstgesetz [ZDG Art. 6](#) auszugestalten;
2. tatsächlich nur zu Ausbildungszwecken erfolgen;

BZG Art. 28, Abs. 2

² Sofern die Arbeitsmarktneutralität und ein Ausbildungsbeitrag nachgewiesen ist, kann er eingesetzt werden...

BZG Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c (Schutzdienstpflicht nach absolvierter RS)

Die SP begrüsst, dass Personen, die nach absolvierter RS für den Militärdienst untauglich erklärt werden, neu wieder Schutzdienst leisten müssen, sofern sie noch mindestens 80 Militärdiensttage zu absolvieren hätten.

Die SP erwartet, dass in der Botschaft zu diesem Artikel quantifiziert wird, wie viele zusätzliche Schutzdienstpflichtige sich damit neu rekrutieren lassen.

Ferner fordert die SP, dass Militärdienstpflichtige, die gestützt auf [Artikel 9](#) Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind (bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden), aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind, aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden.

Gemäss Armeeauszählung 2022 sind in diesem Gefäss «Befreiung Rekr Art. 9/2 MG» aktuell (01.03.2022) 14'977 Eingeteilte. In früheren Jahren waren es jeweils rund 3000 bis 3500.²⁴ Es geht überwiegend um neu Eingebürgerte, von denen viele vorziehen, Schutzdienst zu leisten, statt Wehersatz zu bezahlen. Die Mitwirkung in einer Zivilschutzorganisation fördert zudem die Integration. Pro Jahr dürften dem Zivilschutz so zusätzliche mehrere Tausend Schutzdienstpflichtige zugeführt werden können. Damit wären allfällige Alimentierungsprobleme auf einen Schlag beseitigt.

Die SP fordert deshalb, Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c wie beantragt abzuändern, aber zusätzlich folgenden neuen Absatz 1a einzufügen:

BZG Art. 29, Abs. 1a

²⁴ Schweizer Armee, Kommando Ausbildung, Personelles der Armee: *Armeeauszählung 2022*, Kapitel 3.7, S. 43.

^{1a} Wer gestützt auf Artikel 9, Absatz 2 Militärgesetz altershalber nicht rekrutiert wird, wird aus der Militärdienstpflicht entlassen und wird schutzdienstpflichtig.

Alternativ kann diese neue Regelung auch im Militärgesetz verankert werden (siehe Vorschlag unten, MG Art. 9).

BZG Art. 31 Abs. 2-4 und Abs. 7 Bst. a Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

Die SP begrüsst, dass der Bundesrat von seinem in [Artikel 31](#) Absatz 7 Buchstabe a BZG vorgesehenen Recht Gebrauch machte, die in [Artikel 31](#) Absatz 2 BZG auf zwölf Jahre begrenzte Dauer der Schutzdienstpflicht in der Zivilschutzverordnung in [Artikel 17](#) auf 14 Jahre auszudehnen.

Die SP fordert aber, in dieser Logik

1. dass die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem der Pflichtige 40 Jahre alt wird, zu erfüllen;
2. dass – begrenzt auf den Katastrophen- und Notfall – im Zivilschutz wieder eine Reserve eingebaut wird, um allfällige Unterbestände ausgleichen zu können, wenn es tatsächlich darauf ankommt.

Die Möglichkeit, sich durch geschicktes Verschieben mit Hilfe der tief angesetzten Altersgrenze von 36 Jahren der Leistung der Schutzdienstpflicht zu entziehen, soll eingeschränkt werden. Das ist ein wirksamer und äusserst kostengünstiger Beitrag, um allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beheben. Kostengünstig deshalb, weil die Schutzdienstpflichtigen in diesem Alter voll ausgebildet und damit besonders effizient sind.

Auch Reservisten verursachen keinerlei zusätzliche Kosten, verfügen aber über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung, um in Ernstfall tatsächlich Mehrwert zu schaffen.

Im Gegenzug kann in der normalen Lage die maximale Dauer der Schutzdienstpflicht auf den Ausbildungsbedarf reduziert werden. Der Ausbildungsbedarf wird auf einen Einführungskurs von 10 bis 19 Tagen plus Zusatzausbildungen von höchstens 19 Tagen sowie ein oder mehrere Wiederholungskurse von 3 bis 21 Tagen geschätzt. Dies ergibt in der normalen Lage eine maximale Dauer der Schutzdienstpflicht von 42 Tagen.

Schutzdienstpflichtige während 245 Tagen mit irgendwelchem Leerlauf zu beschäftigen, zerstört das Ansehen des Zivilschutzes und kollidiert mit dem völkerrechtlichen Zwangsarbeitsverbot.

Wie auch der Vernehmlassungsbericht auf Seite 17 betont, leisten heute «Personen, die von Anfang an in den Schutzdienst eingeteilt wurden, im Laufe

ihrer gesamten Dienstzeit tatsächlich durchschnittlich rund 80 Dienstage». Darin sind die «Einsätze für die Gemeinschaft», die die Hälfte aller Dienstage ausmachen, miteingeschlossen. Mit anderen Worten sind für die Ausbildung die andere Hälfte – also rund 42 Tage – ausreichend.

Im Katastrophen- und Notfall soll die Dauer auf maximal 245 Tage erhöht werden können. Damit kann die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes – soweit dies nicht mit den Anforderungen der Wirtschaft kollidiert – deutlich erhöht werden.

Die Bildung einer Reserve ist im BZG bereits in Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b vorgesehen. Er erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes «namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen».

Die SP fordert, diese Kompetenz in Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b explizit auch auf Schadenereignisse von grosser Tragweite (Grossereignis) auszuweiten. Damit kann der potenzielle Bestand an Schutzdienstpflichtigen um fünf Jahrgänge von 72'000 auf rund 100'000 Personen vergrössert werden.

BZG Artikel 31 Absatz 1, 4 und Absatz 7 Buchstabe b (ergänzt)

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

⁴ Sie ist nach insgesamt **42** geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt **42** Dienstage zu leisten.

^{4bis} **Für Einsätze nach Artikel 28 Absatz 1 kann sie auf höchstens 245 Dienstage verlängert werden.**

⁷ Der Bundesrat kann:

b. aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes namentlich im Falle eines **Schadenereignisses von grosser Tragweite (Grossereignis) oder eines** bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen

BZG Art. 35 Abs. 3 und 4

Laut Vernehmlassungsbericht soll Absatz 3 «aufgrund der Aufhebung des Personalpools (vgl. Art. 99a Abs. 2) gestrichen» werden. Die SP lehnt die Aufhebung des Personalpools ab. Deshalb spricht sich die SP dafür aus, Absatz

3 nicht zu streichen. Gerade rückkehrende Auslandschweizer sind prädestiniert, im interkantonalen Ausgleich mitzuwirken, sofern einzelne ZSO einen ernsthaften Unterbestand aufweisen sollten.

BZG Art. 35 Abs. 3

Wie bestehendes Gesetz (nicht streichen).

BZG Art. 36 Personalpool / Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

Die SP fordert, am bestehenden [Artikel 36](#) BZG festzuhalten und diesen unverändert im BZG zu belassen. Aus Sicht der SP ist es sinnvoll, mit dem gesamtschweizerischen Personalpool über ein Gefäss zu verfügen, um zwischen den rund 300 regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen in der ganzen Schweiz einen Ausgleich zwischen Über- und Unterbeständen zu ermöglichen. Art. 36 BZG hat folgenden Wortlaut:

- ¹ *Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.*
- ² *Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.*
- ³ *Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.*

Die bundesrätlichen Überlegungen in der Botschaft zur Totalrevision des BZG, einen gesamtschweizerischen Personalpool zu schaffen, haben nichts an ihrer Richtigkeit verloren: «Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige sollen neu in einem interkantonalen Pool im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) erfasst werden. Um unnötige Ausbildungskosten zu vermeiden, müssen Schutzdienstpflichtige, die direkt nach der Rekrutierung im Personalpool erfasst werden, nicht ausgebildet werden. Mit dem Personalpool sollen Unter- und Überbestände zwischen den Kantonen besser ausgeglichen werden. Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland ziehen, werden ebenfalls im Personalpool erfasst.»²⁵

Völlig abwegig ist die im neuen Artikel 36 Absatz 2 vorgeschlagene Definition eines «Unterbestandes: «Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.» Mit dieser Definition würden selbst Zivilschutzorganisationen

²⁵ Bundesrat: *Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes*, 21. November 2018 (18.085), S. 563.

mit einem massiven Überbestand zu einer ZSO mit «Unterbestand» erklärt, falls sie «im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen» als neu einteilen. Es ist weit sinnvoller, zur Vermeidung «unnötiger Ausbildungskosten» überzählige Schutzdienstpflichtige einem nationalen Personalpool zuzuweisen. Nach Inkrafttreten des totalrevidierten BZG machten zahlreiche Zivilschutzorganisationen von dieser neuen Bestimmung kräftig Gebrauch, indem sie bis Januar 2022 über 11'000 Schutzdienstpflichtige dem nationalen Personalpool zuwies. Dass ZSO mit angeblichen Unterbeständen umgekehrt aus diesem Personalpool bloss «einige Dutzende» interkantonal abriefen, ist kein Argument dagegen, dass dieser Ausgleichsmechanismus Sinn macht.

Die SP wird sich mit allen Mitteln dagegen zur Wehr setzen, nun den Zivildienst sozusagen an Stelle des zivilschutzinternen Personalpools zur Schliessung angeblicher Bestandeslücken heranzuziehen. Gegen eine solche Regelung sprechen folgende Gründe:

Bereits heute ist eine sehr weitgehende Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz möglich:

- **Zivis können freiwillig Dienst in Organisationen des Zivilschutzes leisten.** Viele Zivilschutzorganisationen sind als Einsatzbetrieb des Zivildienstes anerkannt und machten mit dem Einsatz von Zivildienstleistenden gute Erfahrungen.
- **Zivis können zu entsprechenden Ausbildungen verpflichtet werden.** Laut Zivildienstgesetz ist der Zivildienst ein Instrument der Sicherheitspolitik des Bundes und müssen Zivis für ihre spezifischen Einsätze vorgängig eine Ausbildung durchlaufen. Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen ([Art. 36](#)) ist expliziter Inhalt der Zivildienstpflicht ([Art. 9](#)).
- **In Katastrophen und Notlagen sowie in einem bewaffneten Konflikt können Zivis zu Einsätzen in Organisationen des Zivilschutzes gezwungen werden** – sowohl in der normalen Lage ([Art. 7a](#)) als auch in der besonderen und ausserordentlichen Lage ([Art. 14](#) ZDG).

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivis gezwungen werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, und zwar bis zu 80 Tage. Diese Zwangseinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte relativ kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden.

Ein solcher Zwang würde grossen Schaden anrichten, ohne Nutzen zu stiften.

- Der Zwang ginge auf Kosten von Pflege und Betreuung, Umwelt- und Naturschutz. Es handelt sich dabei um die wichtigsten Einsatzbereiche des Zivildienstes mit grosser, wachsender Nachfrage und sinkendem Angebot. Diese Einsatzbereiche liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
- Einsatzbetriebe und Zivis könnten nicht mehr langfristig Einsätze planen und vereinbaren. Sie müssten jederzeit damit rechnen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivis und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit.
- Das liberale Erfolgsmodell des Zivildienstes, das weitgehend auf Eigenverantwortung von Einsatzbetrieben und Zivis setzt, würde beschädigt. Darunter würden Effizienz, Effektivität, Qualität und Motivation leiden.
- In der Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine zeigt sich, dass der Zivildienst als Mittel des Bundes direkt eingesetzt werden kann – nicht bloss komplementär und subsidiär zum Zivilschutz: Bis April 2023 werden Zivis zu Notlage-Einsätzen in den Bundesasylzentren aufgeboten, um knapp 140 Einsatzplätze zu besetzen. Für diese Einsätze werden auch Zivis aus bereits aufgebotenen oder laufenden Einsätzen umgeteilt. Die Vernehmlassungsvorlage würde die Handlungsfähigkeit des Bundes, den Zivildienst im Rahmen der nationalen zivilen Sicherheitspolitik einzusetzen, schwächen.
- Der Zwang für Zivis, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivis im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, d. h. innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt.
- Im Ereignisfall würde die vorgeschlagene Regelung die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems schwächen, indem der Zivildienst seine spezifischen Fähigkeiten und Beiträge im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» nicht mehr im heutigen Ausmass ausspielen könnte. Im Ereignisfall sind der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen in den ersten Stunden und Tagen stark, während der Zivildienst nach Wochen und Monaten seine besonders hohe Durchhaltefähigkeit ausspielen kann. Diese Komplementarität würde mit der zwangsweisen Teilintegration des Zivildienstes in den Zivilschutz geschwächt.

Die Tatsache, dass der Bundesrat die aktuellen, weitgehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz verschweigt, kommt

einer Irreführung gleich, weil die meisten Teilnehmer an der Vernehmlassung von falschen Annahmen ausgehen werden.

Die SP fordert, den interkantonalen Ausgleich zwischen ZSO mit Über- und Unterbeständen weiterhin über den Personalpool sicherzustellen und nicht die bewährte Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz mit kontraproduktiven und unbegründeten Zwangsmassnahmen zu gefährden.

BZG Art. 36 Personalpool

Wie bestehendes Gesetz (nicht streichen bzw. ersetzen).

BZG Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Die SP begrüsst, dass neu auch Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet werden.

Dies ist namentlich für über 30-jährige neu Eingebürgerte ein sinnvoller Anreiz, an Stelle der Ersatzabgabe freiwillig Schutzdienst zu leisten, was die Integration fördert und zur ausreichenden Alimentierung der ZSO beiträgt.

Um diesen Effekt zu verstärken, fordert die SP,

- dass die Schutzdienstpflicht mit Blick auf die Ersatzabgabepflicht nach 80 geleisteten Schutzdiensttagen als vollständig erfüllt betrachtet wird – die wenigsten Zivilschutzorganisationen bieten Schutzdienstpflichtige zu 245 Diensttagen auf, weil dafür gar kein Bedarf besteht;
- dass freiwillig Schutzdienst leistende Frauen sowie Männer und Frauen ohne Schweizer Pass mit ihrem freiwilligen Eintritt in den Zivilschutz unter keinen Umständen ersatzdienstpflichtig werden;
- dass neu Eingebürgerte, die nach altem Recht aus der Wehrpflicht und Schutzdienstpflicht entlassen waren, gestützt auf neues Recht nicht rückwirkend Wehrpflichtersatzabgabe leisten müssen, wie dies das Bundesgericht mit dem Urteil 2C_1005/2021 bestätigte.

4. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959

[Artikel 4](#) Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661) wird wie folgt geändert:

WPEG Art. 4 Befreiung von der Ersatzpflicht

^{2bis} Von der Ersatzpflicht ist auch befreit,

a. wer die gesamte Dienstpflicht nach Militär- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat,

b. 80 Tage Zivildienst geleistet hat; oder

c. Frauen sowie Ausländer und Ausländerinnen, die freiwillig Schutzdienst leisten.

Diese Befreiung gilt nicht für die Jahre aktiven Dienstes.

^{2ter} Bei Anpassungen der Dienstpflicht nach Militär-, Zivildienst- oder Zivildienstgesetzgebung ist eine rückwirkende Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe ausgeschlossen.

BZG Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivildienstorganisation

Mit diesem Artikel sollen Zivildienstorganisationen die Zuständigkeit erhalten, jederzeit eine «zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren» zur Leistung einer nicht näher beschriebenen Schutzdienstleistung anzubieten zu können.

Die SP lehnt diesen massiven Eingriff in die Organisation des Zivildienstes aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Wie bereits ausgeführt, haben Zivildienstorganisationen **bereits heute die Möglichkeit**, sich als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkennen zu lassen. Sie können bei Bedarf jederzeit Einsatzvereinbarungen mit Zivis abschliessen. Dazu braucht es keine Gesetzesänderung.
- Die **neue Zuständigkeit nach Art. 46a würde den Zivildienst jeglicher Planbarkeit berauben**. Sowohl die betroffenen Zivildienstleistenden als auch die betroffenen Einsatzbetriebe müssten jederzeit damit rechnen, dass Zivis binnen sechs Wochen zur Leistung eines Schutzdienstes aufgeboten werden könnten. Im Ereignisfall ist das bereits heute möglich. Dafür braucht es keine Gesetzesänderung. Geht es aber darum, Zivis zu blossen Ausbildungsdiensten im Zivildienst aufzubieten, ist eine derartige Zerstörung jeder Planbarkeit im Zivildienst ein völlig unverhältnismässiger, durch nichts zu rechtfertigender Eingriff.

BZG Art. 46a

streichen

BZG Art. 49 Abs. 1, 4 und 6 (Grundausbildung)

Die SP lehnt die neue Vorschrift ab, spätestens zwei Jahre nach der Rekrutierung für den Zivildienst die Grundausbildung beginnen zu müssen. Im Bereich der Militärdienstpflicht ist mit der «Weiterentwicklung der Armee» (WEA) genau das Gegenteil beschlossen worden. Um die Vereinbarkeit der

Dienstpflicht mit Ausbildung, Beruf und Familie zu erhöhen, wurde eine deutliche Flexibilisierung des RS-Startes eingeführt. Dieser Logik folgt auch [Artikel 49](#) Absatz 1, der anlässlich der Totalrevision des BZG neu in das Gesetz eingefügt wurde. Sein Wortlaut: «Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.» An dieser Regelung soll festgehalten werden.

Weil die SP die Aufhebung des Personalpools ablehnt, lehnt sie auch die Streichung von Artikel 49 Absatz 4 ab, der anlässlich der Totalrevision des BZG neu in das Gesetz eingefügt wurde. Sein Wortlaut: «Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung nicht eingeteilt werden und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst sind, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.» An dieser Regelung soll festgehalten werden. Auch sie trägt dazu bei, allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beseitigen.

Damit erübrigt sich auch, Absatz 6 zum neuen Absatz 4 zu machen.

BZG Art. 49 Abs. 1, 4 und 6 (Grundausbildung)

Wie bestehendes Gesetz.

BZG Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5 Zivilschutzausbildung

Für die SP ist zentral, dass das BABS die Inhalte der Zivilschutzausbildung wie bisher in den Lehrplänen und zugehörigen Kursdokumentationen festlegt. Die SP ist deshalb erstaunt, dass genau diese Aussage aus dem Gesetz gestrichen werden soll, obschon an der heutigen Praxis offenbar nichts geändert werden soll.

BZG Art. 71 Abs. 3 und Art. 75 Bst. d und Art. 76 Abs. Abs. 4

Auch bei diesen Streichungen handelt es sich um neue Bestimmungen im eben totalrevidierten BZG, die sich offenbar bereits wieder als überflüssig erwiesen haben – erstaunlich, aber wohl materiell richtig.

BZG Art. 93 Abs. 3 und 4 u. Art. 94 Abs. 1 (Bearbeitung von Daten zivildienstpflichtiger Personen)

Die SP lehnt es ab, dass das BABS, die Kantone und die Zivilschutzorganisationen Daten von zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten können.

Das BABS, die Kantone und die Zivilschutzorganisationen haben keinerlei Aufgaben im Bereich des Zivildienstes zu erfüllen. Es handelt sich um komplementäre Organisationen, die ohne hierarchisches Verhältnis auf Augenhöhe kooperieren. Die Schnittstellen zwischen Zivilschutz und Zivildienst sind im bestehenden Gesetz ausreichend geregelt und haben sich bewährt.

BZG Art. 93 Abs. 3 und 4 u. Art. 94 Abs. 1 (Bearbeitung von Daten zivildienstpflichtiger Personen)

Wie bestehendes Gesetz.

BZG Art. 99a Absatz 1 und 2, Übergangsbestimmungen

Die SP lehnt die beiden vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen ab.

Bei Absatz 1 geht es darum, bestimmte nicht beabsichtigte Wirkungen von der Begriffsdefinition des Unterbestands im neu vorgeschlagenen Artikel 36 Abs. 2 zu korrigieren.

Bei Absatz 2 geht es darum, dass im gesamtschweizerischen Personalpool, der im bisherigen Artikel 36 geregelt ist, auch teilweise ausgebildete Schutzdienstpflichtige erfasst sind.

Die SP ist erstaunt über die irreführende Aussage im Vernehmlassungsbericht, es seien «bereits in den letzten Jahren kaum mehr Schutzdienstpflichtige in den Personalpool eingeteilt» worden. Immerhin waren im Januar 2022 nach Auskunft der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) 11'199 Schutzdienstpflichtige im nationalen Personalpool eingeteilt.²⁶

Weil die SP am gesamtschweizerischen Personalpool und damit am aktuellen Artikel 36 festhalten will, erübrigen sich Korrekturen an der Begriffsdefinition des Unterbestandes und auch an Detailregelungen zu den teilweise ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen im Personalpool.

Die SP lehnt deshalb die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen ab.

Art. 99a Übergangsbestimmungen

²⁶ Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Krethlow, Email vom 06.03.2023.

streichen

II Änderung anderer Erlasse

1. Militärgesetz

MG Art. 6 Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

Wie der Vernehmlassungsbericht gestützt auf den ersten Alimentierungsbericht zu Recht betont, gehen die rückläufigen Zahlen bei den Neurekrutierungen zum Zivilschutz zu einem grossen Teil darauf zurück, «dass die Armee im Jahr 2015 ihre Tauglichkeitskriterien angepasst und eine differenzierte Tauglichkeit eingeführt hat. Dies führt nun dazu, dass zahlreiche Stellungspflichtige, die vorher militärdienstuntauglich, aber schutzdiensttauglich gewesen wären, neu militärdiensttauglich sind und damit nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können.» (S. 7)

Die SP fordert, dieses Rekrutierungspotenzial nicht ausschliesslich zugunsten der Armee, sondern auch zugunsten des Zivilschutzes zu nutzen. Dies kann ohne Gesetzesänderung durch eine Anpassung der Praxis anlässlich der Rekrutierung erfolgen oder alternativ durch folgende neue Bestimmung in [Artikel 6](#) Absatz 3 Militärgesetz geregelt werden:

MG Art. 6 Absatz 3 (neu) Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

³ Differenziert tauglich erklärte Stellungspflichtige werden fallweise der Armee oder dem Zivilschutz zugeteilt oder zugewiesen.

MG Art. 9 Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung

Wie oben zu BZG Artikel 29 ausgeführt, sollen Militärdienstpflichtige, die gestützt auf [Artikel 9](#) Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind (bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden), aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind, aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden. Dies kann wahlweise im BZG (siehe oben) oder – wie folgt – im MG geregelt werden:

MG Art. 9 Absatz 2^{bis} (neu)

^{2bis} Wer die Rekrutierung bis Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, noch nicht absolviert hat, wird aus der Militärdienstpflicht entlassen und wird schutzdienstpflichtig.

MG Art. 49 Abs. 2 Rekrutenschule

Die SP begrüsst die neue Bestimmung, dass Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben ([Artikel 49](#) Abs. 2 MG), aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden.

Gleichzeitig erwartet die SP, dass der Bundesrat die quantitative Wirkung dieser neuen Bestimmung in der Botschaft an das Parlament beziffert und ausweist. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Mass diese Massnahme zur Alimentierung des Zivilschutzes beiträgt.

2. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Die SP lehnt sämtliche vorgeschlagenen neuen Kompetenzen zur Datenerhebung und Datenbearbeitung im PISA ab. Einige betreffen die Möglichkeit, Zivilisten neu zu Ausbildungskursen im Zivilschutz zwingen zu können. Die anderen betreffen die Neuunterstellung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) unter das BABS.

Da die SP diese beiden materiellen Änderungen des BZG ablehnt, erübrigt sich auch eine entsprechende Anpassung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Wie bestehendes Gesetz.

3. Zivildienstgesetz

ZDG Art. 3a Abs. 2 Ziele

Die SP lehnt die zwangsweise Zuteilung von Zivildienstleistenden zu Ausbildungskursen in Zivilschutzorganisationen ab und lehnt folglich auch die im neuen Absatz 2 von Art 3a ZDG enthaltene neue Bestimmung ab.

Stattdessen fordert die SP, am aktuellen [Artikel 3a](#) Abs. 2 ZDG festzuhalten. Er lautet: «Er [der Zivildienst] leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des

Sicherheitsverbundes Schweiz.» Diese Bestimmung hat sich bewährt und die SP sieht keinen Anlass, diese ersatzlos aufzuheben. Im Vernehmlassungsbericht findet sich keinerlei Begründung, weshalb der Zivildienst im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz keine Beiträge mehr erbringen soll.

Der Hinweis auf [Artikel 67](#) Absatz 1 Buchstabe c MG im erläuternden Vernehmlassungsbericht ist grob irreführend, wird in diesem Artikel des Militärgesetzes doch die Rolle der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden geregelt. Mit dem Zivildienst hat diese Regelung absolut nichts zu tun. Soll der Zivildienst im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz Beiträge leisten, was von niemandem bestritten wird, so muss dies weiterhin in Artikel 3a über die Ziele des Zivildienstes festgehalten werden.

ZDG Art. 3a Abs. 2 Ziele

Wie bestehendes Gesetz.

ZDG Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Die SP lehnt die vorgeschlagene Neuformulierung von **Titel und Absatz 1** ab. Hier schlägt der Entwurf vor, der Vollzugsstelle des Zivildienstes die bisherige Kompetenz wegzunehmen, bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs zu übernehmen. Dabei wird auf Erfahrungen aus der Covid-Pandemie hingewiesen.

Dabei wird verschwiegen, dass sich diese Zuständigkeit in anderen Notlagen durchaus bewährt hat. So bot das Bundesamt für Zivildienst ZIVI von Januar bis April 2023 Zivildienstpflichtige (Zivis) auf, um knapp 140 Einsatzplätze in Bundesasylzentren zu besetzen. Dafür teilte die Vollzugsstelle auch Zivis aus bereits aufgegebenen oder laufenden Einsätzen um, die sie in anderen Tätigkeitsbereichen leisten.²⁷ Namentlich im Falle von Katastrophen und Notlagen, die mehrere Monate oder gar Jahre andauern, kann eine eigenständige Einsatzorganisation der ZIVI-Vollzugsstelle durchaus Mehrwert schaffen. Zudem richtet diese Kompetenz, falls sie lange ungenutzt bleiben würde, auch keinen Schaden an.

²⁷ Bundesamt für Zivildienst: *Mehr Zivildienst-Einsätze zur Unterstützung in Bundesasylzentren*. Medienmitteilung, 30.11.2022.

Die SP fordert deshalb, in **Titel und Absatz 1** an der aktuellen Regelung festzuhalten.

Die SP unterstützt die Neuformulierung von Absatz 2. Hier geht es darum, die Koordinationskompetenz der Vollzugsstelle des Zivildienstes expliziter zu regeln und ausdrücklich festzuhalten, dass sie alle Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen koordinieren soll.

Die SP ist damit einverstanden, **Absatz 3** betr. Kostenübernahme unverändert beizubehalten.

Die SP unterstützt den neuen Absatz 4, damit Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtige Personen einsetzen wollen, bei zeitlicher Dringlichkeit mit einem schlanken Verfahren mit pragmatischen Regeln anerkannt werden können.

Nebenbei sei erwähnt, dass sich in der Formulierung von Absatz 4 ein Fallfehler eingeschlichen hat; es sollte «zivildienstpflichtige Personen» heissen statt «zivildienstpflichtigen Personen».

ZDG Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Titel – wie bestehendes Gesetz

Absatz 1

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 8 Abs. 2 und 3 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

Die SP lehnt die Neufassung von [Artikel 8](#) ZDG «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» entschieden ab.

Bereits rechtssystematisch ist es nicht nachvollziehbar, unter dem Titel «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» eine willkürliche zwangsweise Zuteilung von Zivildienstleistenden in Zivilschutzorganisationen zu regeln. Diese Zwangszuteilung hat mit der «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» nichts zu tun. Entscheidend in diesem Artikel ist vielmehr die Regelung des Tatbeweises. Der Tatbeweis wird erbracht, indem der Zivildienst «1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung» dauert, wie in Artikel 8 festgehalten wird.

Namentlich lehnt die SP die vorgeschlagene neue materielle Regelung ab, dass zivildienstpflichtige Personen «zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden» können. Wie weiter oben ausgeführt, ist eine sehr weit gehende Zusammenarbeit von Zivilschutz und Zivildienst längst möglich und ausreichend gesetzlich geregelt. Zivis können zu entsprechenden Ausbildungen verpflichtet werden; sie können freiwillig in Zivilschutzorganisationen eintreten; und sie können in Katastrophen und Notlagen sowie in einem bewaffneten Konflikt können Zivis zu Einsätzen in Organisationen des Zivilschutzes gezwungen werden.

Neu an der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung ist damit allein die zusätzliche Möglichkeit, Zivis auch zu Diensten in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zwingen zu können. Dafür besteht kein Bedarf. Zudem wäre dies mit massiven negativen Auswirkungen auf den Zivildienst verbunden, wie oben bereits ausführlich dargelegt worden ist.

ZDG Art. 8 Abs. 2 und 3 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 9 Inhalt der Zivildienstpflicht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 9](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 9 Inhalt der Zivildienstpflicht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 18 Zulassung

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 18](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 18 Zulassung

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 18a](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 19 Abs. 7 und 8 und Art. 19a Einsatzvereinbarung

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Einfügung eines neuen Artikel 19a zur Regelung der Einsatzvereinbarungen ab.

Die Pflicht, zwischen der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb eine Einsatzvereinbarung abzuschliessen und durch die Vollzugsstelle genehmigen zu lassen, ist in Absatz 7 und 8 des aktuellen [Artikel 19](#) ausreichend geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt. Es gibt auch keinen Anlass, Art. 19 Abs. 7 und 8 in einen neuen Artikel 19a zu überführen.

Die übrigen im neuen Artikel 19a vorgeschlagenen Bestimmungen lehnt die SP aus den schon mehrfach erwähnten Gründen entschieden ab. Eine Neudefinition der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist nicht erforderlich.

ZDG Art. 19 Abs. 7 und 8 und Art. 19a Einsatzvereinbarung

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 22 Abs. 2^{bis}–3 Aufgebot

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 22](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 23 Vorzeitiger Abbruch eines Einsatzes

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 23](#) ZDG entschieden ab.

Die Möglichkeit, dass die Vollzugsstelle des Zivildienstes einen Zivildienst jederzeit, d.h. auch bei Katastrophen und Notfällen, abrechnen kann, ist längst hinreichend geregelt.

ZDG Art. 23 Vorzeitiger Abbruch eines Einsatzes

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 28 Abs. 5 Arbeits- und Ruhezeit

Aus denselben Gründen lehnt die SP den neuen Absatz 5 in [Artikel 28](#) ZDG entschieden ab.

Es gibt keinen Grund, bei Ausbildungsdienste und WKs von Zivis im Rahmen des Zivilschutzes die üblichen Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten auszuhebeln.

ZDG Art. 28 Abs. 5 Arbeits- und Ruhezeit

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 29 Abs. 1^{bis} Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 29](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 29 Abs. 1^{bis} Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 31 Abs. 2 Melde- und Auskunftspflicht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 31](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 31 Abs. 2 Melde- und Auskunftspflicht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 36 Abs. 1^{bis} Ausbildungskurse

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 36](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 36 Abs. 1^{bis} Ausbildungskurse

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 40a Abs. 1^{bis} Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 40a](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 40a Abs. 1^{bis} Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 41 Abs. 3 Anerkennung als Einsatzbetrieb

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 41](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 41 Abs. 3 Anerkennung als Einsatzbetrieb

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 44 Abs. 2 Weisungen und Inspektionen

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 44](#) ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 44 Abs. 2 Weisungen und Inspektionen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 46 Abs. 1^{bis} Abgaben des Einsatzbetriebes

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 46](#) ZDG entschieden ab.

Auch falls die neue Regelung betr. Unterbeständen von Zivilschutzorganisationen nicht eingeführt würde, lehnt die SP die Befreiung von ZSO von der Abgabepflicht an den Zivildienst ab. Der erläuternde Bericht begründet: Die «Befreiung von der Abgabepflicht ist angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Zivildienstleistungen gerechtfertigt.» (S. 28)

Diese Begründung ist absurd. Denn alle Zivildienstleistungen sind im öffentlichen Interesse (Art. 2 ZDG).

Die Forderung, alle Institutionen der öffentlichen Hand (nicht nur diejenigen des Bundes gemäss Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG) müssten von der Abgabepflicht befreit werden, wurde im Rahmen der letzten Revision des Zivildienstgesetzes im Zusammenhang mit Zivildienstleistungen in Schulen intensiv diskutiert. Das Parlament folgte dem Bundesrat und verwarf diese Idee mit guten Gründen ([Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst](#), S.

6753 f.): «[Die Abgabe] gewährleistet anspruchsvolle Einsätze mit dem Ziel, dass die Zivildienstpflichtigen «gezielt und nutzenorientiert eingesetzt werden». [...] Die Ausnahmeregelung, dass von Institutionen des Bundes keine Abgabe erhoben wird, wurde einzig eingeführt, weil es für Gebühren und Abgaben zwischen Bundesstellen in der Regel keine Leistungsverrechnung gibt. Auf eine Abgabe, die letztlich für den Bund haushaltsneutral wäre, ist zu verzichten. Der Bund trägt die Kosten des Vollzugs des Zivildienstes allein. Institutionen der Kantone, die Zivildienstpflichtige einsetzen, haben den Nutzen davon. Der Bund hat «ein legitimes Interesse daran, Arbeitskräfte [...] nicht zum Nulltarif zur Verfügung zu stellen und die Kosten des Vollzugs nicht vollumfänglich selbst zu tragen».»

Diese Argumente treffen auch auf kantonale Zivilschutzorganisationen zu. Die beabsichtigte Befreiung von der Abgabepflicht würde zusätzliche Fehlanreize schaffen, weil die Kantone Dienstleistungen des Bundes gratis beziehen könnten. Die absurde Begründung im Vernehmlassungsbericht illustriert, dass es keine stichhaltigen Argumente gibt, um Zivilschutzorganisationen von der Abgabepflicht zu befreien. Deshalb fordert die SP, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

ZDG Art. 46 Abs. 1^{bis} Abgaben des Einsatzbetriebes

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 65 Abs. 2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 65](#) ZDG entschieden ab.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass längst ausreichend geregelt ist, dass Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden, keine aufschiebende Wirkung haben.

ZDG Art. 65 Abs. 2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 80 Abs. 1 bis Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b Aufbau eines Informationssystems und Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j Bekanntgabe von Personendaten

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von [Artikel 80](#) und [Artikel 80b](#) ZDG entschieden ab.



ZDG Art. 80 Abs. 1 bis Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b Aufbau eines Informationssystems und Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j Bekanntgabe von Personendaten

Wie bestehendes Gesetz

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent